



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeindeversammlung

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

Protokoll

vom

13. Juni 2022

Ort: Mehrzwecksaal "Ägerten"

Zeit: 20.15 – 21.15 Uhr

Vorsitz: Gemeindepräsidentin K. Röthlisberger

Protokoll: Gemeindeschreiberin A. Brandenberger

Zahl der Stimmberechtigten: 3'497

Anwesend: 55 Stimmberechtigte (2.48 %)
2 Gäste (inkl. GS)

Stimmzähler: Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt (Pos. 2.20):

1. Anina Hartmann, Bühlerstrasse 18, 8907 Wettswil a.A.
2. Franziska Bieri, Im Grundächer 16, 8907 Wettswil a.A.

Geschäfte:	1 Jahresrechnung 2021
	2 Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) – Aufhebung

Ressourcen und Support	9
Finanzen	9.0
Jahresrechnung	9.0.3
Politische Gemeinde	9.0.3.1

Jahresrechnung 2021

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Die Jahresrechnung 2021 des Politischen Gemeindegutes wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	14'647'939.93
Gesamtertrag	CHF	14'398'322.71
Aufwandüberschuss	CHF	249'617.22

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'271'016.60
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'083'907.39
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	187'109.21

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	6'459.85
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	6'459.85

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	65'433'169.23
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem **zweckfreien Eigenkapital** belastet, welches sich dadurch auf CHF 36'526'547.28 vermindert.

2. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt 0 %.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung der Jahresrechnung 2021 durch Finanzvorstand Christoph Ehrsam. (Pos. 5.53)

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Wettwil a.A. entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 27.00)

(Für die vollständige Fassung des RPK-Abschiedes - wie auch für den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfstelle BDO AG - wird auf den Beleuchtenden Bericht bzw. die Akten verwiesen).

Abstimmung (Pos. 29.15)

Dem Antrag des Gemeinderates die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen, wird mit eindeutiger Mehrheit (oder gar Einstimmigkeit) zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 des Politischen Gemeindegutes wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	14'647'939.93
Gesamtertrag	CHF	<u>14'398'322.71</u>
Aufwandüberschuss	CHF	249'617.22

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'271'016.60
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>1'083'907.39</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	187'109.21

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	6'459.85
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	6'459.85

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	65'433'169.23
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem **zweckfreien Eigenkapital** belastet, welches sich dadurch auf CHF 36'526'547.28 vermindert.

2. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt 0 %.
3. Mitteilung an:
- Rechnungsprüfungskommission, Peter Gretschi, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettwil a.A
 - BDO AG, Albert Bamert, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
 - Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen (2)
 - Aktenablage

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Verordnungen	0.0.2.2

Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) – Aufhebung

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Die Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) vom 5. Dezember 1988 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die Gemeindezuschüsse werden ab 1. Januar 2024 nicht mehr ausgerichtet.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung zur Aufhebung der Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) durch Fritz Kurt, Fürsorgevorstand. (Pos. 30.18)

Peter Ambühl, Präsident FDP fragt, weshalb der Gemeinderat den Stimmberechtigten erst zum heutigen Zeitpunkt beantragt, die Verordnung über die Gemeindezuschüsse aufzuheben, zumal der ursprüngliche Zweck schon länger nicht mehr gegeben sei. Er möchte zudem wissen, welche Bevölkerungsgruppen profitieren, wenn die Gemeindezuschüsse künftig nicht mehr ausgerichtet werden. Die Fragen von Matthias Gretler und Oliver Herzig sind inhaltlich identisch. Fritz Kurt, Fürsorgevorstand beantwortet die Frage wie folgt:

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1988 hat die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen) genehmigt und per 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt. Der ursprüngliche Zweck der Gemeindezuschüsse besteht grundsätzlich seit der letzten Revision des KVG, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, ebenso wie das kantonale Pflegegesetz des Kantons Zürich, nicht mehr. Seither müssen sich Pensionäre unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen noch mit maximal CHF 23.00 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Grundsätzlich hätten die Zuschüsse bereits damals abgeschafft werden können. Es war aber angezeigt – die Entwicklung der zu Beginn nicht unumstrittenen neuen Finanzierung – abzuwarten im Bewusstsein, dass der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt ist.

Die Gemeindezuschüsse belasten den Finanzhaushalt aktuell jährlich mit rund CHF 36'000.00 bei rund 20 Fällen. Aufgrund der Altersstruktur ist davon auszugehen, dass die Fälle und somit die finanzielle Belastung in den nächsten Jahren zunehmen würde. Per 1. Oktober 2022 wird die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen durch den Sozialdienst Unteramt an die SVA Zürich übertragen. Die SVA Zürich würde entsprechend ebenfalls den Anspruch auf Gemeindezuschüsse prüfen und diese ausrichten. Dafür verrechnet die SVA eine Fallpauschale von jährlich à CHF 52.00. Für die Fallübernahme verrechnet die SVA einmalig CHF 95.00 pro Fall. Die Gemeinderäte der Trägergemeinden mussten dieser Auslagerung zustimmen.

Die Veränderung im SODU (ZL Auslagerung), die Tatsache, dass nur noch wenige Gemeinden Gemeindezuschüsse ausrichten sowie die Tatsache, dass der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt ist und die neue Pflegeversorgungsfinanzierung bewährt hat aber auch die anzunehmende Kostensteigerung aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, haben uns dazu veranlasst, der Gemeindeversammlung die Aufhebung jetzt zu beantragen. Da die Kosten der laufenden Rechnung belastet werden, wird diese nun entlastet, wovon der Gesamthaushalt und letztendlich der Steuerzahler profitiert.

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 35.34)

Abstimmung (Pos. 43.40)

Dem Antrag des Gemeinderates die Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) auszuheben, wird mit eindeutiger Mehrheit (oder gar Einstimmigkeit) zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Verordnung über die zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe (Gemeindezuschüsse) vom 5. Dezember 1988 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die Gemeindezuschüsse werden ab 1. Januar 2024 nicht mehr ausgerichtet.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Peter Gretsch, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A
 - Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt, Stallikerstrasse 6, 8906 Bonstetten
 - Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen
 - Aktenablage

Rügen
(§ 21a Abs. 2 VRG)

Es werden (auf ausdrückliche Frage der Vorsitzenden hin am Schluss der Versammlung) keine Verletzungen der politischen Rechte und Fehler bei der Geschäftsbehandlung gerügt (Pos. 44.30).

**Rechtsmittel-
belehrung**

Die Vorsitzende erteilt folgende Rechtsmittelbelehrung (Pos 44.30):

Gegen den Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Für die Richtigkeit:


A. Brandenberger
Gemeindeschreiberin

8907 Wettswil a.A., 16. Juni 2022 ab/vz

Genehmigung des Protokolls

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 133 vom 27. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Wettswil a.A.


Katrin Röthlisberger Alexandra Brandenberger
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin